

## MERKBLATT

### über das Grundpraktikum

Das Grundpraktikum (9 Wochen) ist ein sogenanntes „Stiefelpraktikum“ und auf der Baustelle eines Hochbaus zu absolvieren.

Das Grundpraktikum soll bis zum Beginn des 4. Semesters in maximal zwei Abschnitten abgeleistet sein. Wer das Grundpraktikum bis zum Ende des 5. Semesters nicht abgeschlossen hat, wird für die Prüfungen des 6. und 7. Semesters nicht zugelassen. Eine Zulassung zum Praxissemester im 5. Studiensemester erfolgt nur nach Abschluss und Anerkennung des Grundpraktikums.

Das Unternehmen für das Grundpraktikum kann von den Studierenden selbst ausgewählt werden. Es muss sich um ein Praktikum im Bauhauptgewerbe im Hochbau handeln.

Es ist **VOR** Praktikumsbeginn ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Studierenden und dem Unternehmen abzuschließen, dem von der Hochschule durch Unterschrift des Praxisbeauftragten zugestimmt werden muss. Es sollte der Ausbildungsvertrag der Hochschule verwendet werden.

Der Ausbildungsvertrag kann über die Homepage der Hochschule (Intranet » Onlinedienste » Primuss) online ausgefüllt und dann ausgedruckt werden. Auf der letzten Seite des Ausbildungsvertrages sind die Unterschriften des Studierenden, und der Ausbildungsstelle erforderlich. Der Ausbildungsvertrag ist über Primus an den Praxisbeauftragten zu leiten.

Die Genehmigung durch den Praxisbeauftragten ist vor Praktikumsbeginn einzuholen. Nur so hat der Studierende die Garantie dafür, dass das Praktikum angerechnet wird. Der Vertrag gilt mit digitalem Genehmigungsdokument seitens der Hochschule als zugestimmt.

Als Nachweis dafür, dass das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, ist ein Zeugnis über Primus zur Genehmigung abzugeben. Wenn ein Ausbildungsvertrag (mit Zustimmung der Hochschule) verwendet und beim Praktikantenamt eingereicht wurde, genügt als Zeugnis das Formular der Hochschule (Formular siehe Intranet: Allgemeiner Service » Prüfungen & Praktikum » Praktikantenamtinfos).

Das Erstellen eines Praktikumsberichts ist für das Grundpraktikum nicht erforderlich.

Falls bereits vor Studienbeginn ein Baustellenpraktikum durchgeführt wurde (d.h. eine Zustimmung der Hochschule lag nicht vor), dann kann im Laufe des 1. und 2. Semesters beim Praxisbeauftragten einen Antrag auf Anrechnung (Formblatt HC, Architektur siehe Primuss) gestellt werden. Dem Antrag sind Nachweise über die Dauer des Praktikums und die Art der Tätigkeiten (Bauhauptgewerke) beizufügen. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Vorstellung beim Praxisbeauftragten erforderlich. Ob ein Praktikum angerechnet oder teilweise angerechnet werden kann, hängt von den Inhalten des Praktikums ab.

Auf Antrag (Antrag auf Anrechnung) kann eine berufliche Tätigkeit/Lehre teilweise oder vollständig für das Grundpraktikum anerkannt werden.

Anerkannt werden für das Grundpraktikum praktische Tätigkeiten auf der Hochbau-Baustelle im **Bauhauptgewerbe**. (Rohbaugewerke). Abweichungen davon (z. Bsp. Praxisprojekte an der Hochschule) sind **vorab** mit dem Praxisbeauftragten zur Genehmigung abzuklären.

Zum Antrag auf Anrechnung sind Arbeitszeugnisse bzw. Bestätigungen beizufügen (beglaubigte Kopien oder einfache Kopien mit Originalen zur Vorlage beim Praxisbeauftragten). Aus den Arbeitszeugnissen müssen die Dauer und die Art der Tätigkeiten hervorgehen.

Beim Dualen Studium ist es für die Anrechnung auf das Praktikum ausschlaggebend, welche Art von Ausbildung im Betrieb stattfindet. Handelt es sich um Baustellentätigkeiten während des Dualen Studiums, kann das Grundpraktikum als abgeleistet anerkannt werden (bitte Antrag auf Anrechnung einreichen). Handelt es sich um Bürotätigkeiten während des Dualen Studiums (z.B. Bauzeichner), so kann eine Teilanrechnung auf das Praxissemester erfolgen (ca. 6-9 Wochen, bitte Antrag auf Anrechnung einreichen); das Grundpraktikum muss aber noch vollständig abgeleistet werden.

Bei Unfällen während des Praktikums (Arbeitsunfall; Nachfragen bei Tel. 317 108):

- Meldung bei der Berufsgenossenschaft durch die Firma -
- Unfallanzeige bei der Hochschule.

Coburg, den 12.05.2022

Prof. Dipl.-Ing. Dietmar Kirsch  
Praxisbeauftragter (Architektur)